

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Gerd Bigge, Hennef und Michaela Merten, Berlin

Vorwort

Die Synopse greift die Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) auf. Die Änderungen durch Artikel 1 und 2 beziehen sich im Wesentlichen auf die Kernbereiche: Organisation der Unfallversicherungsträger, Zuständigkeitsrecht, Vermögensrecht, Lastenverteilung und Betriebsprüfung.

Die Synopse soll einen praktikableren Umgang mit den durch das UVMG geschaffenen Neuregelungen bieten. Insbesondere soll durch die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Vorschriften eine Erleichterung für die Praxis geschaffen werden. Um eine bessere Handhabung mit den Neuregelungen und deren jeweiligen Zeitpunkten des Inkrafttretens zu gewährleisten, sind in der Synopse den maßgeblichen Normen die jeweiligen Zeitpunkte des Inkrafttretens angehängt.

Hennef/Berlin, Oktober 2008

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Synopse

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
Versicherter Personenkreis	<p>§ 2 Versicherung kraft Gesetzes Abs. 1 Kraft Gesetzes sind versichert 1.-13. [unverändert] 14. Personen, die nach den Vorschriften des Zweiten oder des Dritten Buches der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, eines nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Trägers oder des nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägers, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen, 15. [unverändert] 16. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind, 17. [unverändert]</p> <p>Abs. 2 – 4 [unverändert]</p> <p>§ 6 Freiwillige Versicherung Abs. 1 Auf schriftlichen Antrag können sich versichern 1. [unverändert] 2. [unverändert]; 3. gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, 4. [unverändert];</p> <p>Abs. 2 [unverändert].</p>	<p>§ 2 Versicherung kraft Gesetzes Abs. 1 Kraft Gesetzes sind versichert 1.-13. [unverändert] 14. Personen, die nach den Vorschriften des Zweiten oder des Dritten Buches der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, eines nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Trägers, des nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägers oder eines beauftragten Dritten nach § 37 des Dritten Buches nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen, 15. [unverändert] 16. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind, 17. [unverändert]</p> <p>Abs. 2 – 4 [unverändert]</p> <p>§ 6 Freiwillige Versicherung Abs. 1 Auf schriftlichen Antrag können sich versichern 1. [unverändert] 2. [unverändert]; 3. gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, 4. [unverändert]; 5. Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.</p> <p>Abs. 2 [unverändert].</p>	<p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p>
	Sachschädenerstattung	<p>§ 13 Sachschäden bei Hilfeleistungen Den nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a, Nr. 12 und Nr. 13 Buchstabe a und c Versicherten sind auf Antrag Schäden, die infolge einer der dort genannten</p>	<p>§ 13 Sachschäden bei Hilfeleistungen Den nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a, Nr. 12 und Nr. 13 Buchstabe a und c Versicherten sind auf Antrag Schäden, die infolge einer der dort genannten</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>Prävention</p>	<p>Tätigkeiten an in ihrem Besitz befindlichen Sachen entstanden sind, sowie die Aufwendungen zu ersetzen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durften. Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 steht ein Ersatz von Sachschäden nur dann zu, wenn der Einsatz der infolge der versicherten Tätigkeit beschädigten Sache im Interesse des Hilfsunternehmens erfolgte, für das die Tätigkeit erbracht wurde. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 sowie bei Versicherungsfällen nach § 8 Abs. 2. § 116 des Zehnten Buches gilt entsprechend.</p> <p>§ 14 Grundsatz Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>§ 15 Unfallverhütungsvorschriften Abs. 1 Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen, 2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, 3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit 	<p>Tätigkeiten an in ihrem Besitz befindlichen Sachen entstanden sind, sowie die Aufwendungen zu ersetzen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durften, soweit kein anderweitiger öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch besteht. Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 steht ein Ersatz von Sachschäden nur dann zu, wenn der Einsatz der infolge der versicherten Tätigkeit beschädigten Sache im Interesse des Hilfsunternehmens erfolgte, für das die Tätigkeit erbracht wurde. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 sowie bei Versicherungsfällen nach § 8 Abs. 2. § 116 des Zehnten Buches gilt entsprechend.</p> <p>§ 14 Grundsatz Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 Die Unfallversicherungsträger nehmen an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil.</p> <p>Abs. 4 Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. unterstützt die Unfallversicherungsträger bei der Erfüllung ihrer Präventionsaufgaben nach Absatz 1. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Koordinierung, Durchführung und Förderung gemeinsamer Maßnahmen sowie der Forschung auf dem Gebiet der Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, 2. Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Prävention. <p>§ 15 Unfallverhütungsvorschriften Abs. 1 Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen, 	<p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	<p>arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,</p> <p>4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,</p> <p>5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,</p> <p>6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,</p> <p>7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.</p> <p>In der Unfallverhütungsvorschrift nach Satz 1 Nr. 3 kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Unfallversicherungsträger veranlasst werden können.</p> <p>Abs. 2 – 3 [unverändert]</p> <p>Abs. 4 Die Vorschriften nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder getroffen. Soweit die Vorschriften von einem Unfallversicherungsträger erlassen werden, welcher der Aufsicht eines Landes untersteht, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde über die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.</p>	<p>2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,</p> <p>3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,</p> <p>4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,</p> <p>5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,</p> <p>6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,</p> <p>7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.</p> <p>In der Unfallverhütungsvorschrift nach Satz 1 Nr. 3 kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Unfallversicherungsträger veranlasst werden können. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. wirkt beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften auf Rechtseinheitlichkeit hin.</p> <p>Abs. 1a Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Erlass der Unfallverhütungsvorschriften nach § 143e Abs. 4 Nr. 4 richtet.</p> <p>Abs. 2 – 3 [unverändert]</p> <p>Abs. 4 Die Vorschriften nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder getroffen. Soweit die Vorschriften von einem Unfallversicherungsträger erlassen werden, welcher der Aufsicht eines Landes untersteht, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde über die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vorschriften sich im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 halten und ordnungsgemäß von der Vertreterversammlung beschlossen worden sind. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Satz 4 ist im Antrag auf Erteilung der Genehmigung darzulegen. Dabei hat der Unfallversicherungsträger insbesondere anzugeben, dass</p>	<p>1.1.2009</p> <p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	<p>Abs. 5 [unverändert]</p> <p>§ 17 Überwachung und Beratung Abs. 1 Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Sie können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15, 2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren. <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 Anordnungen nach Absatz 1 können auch gegenüber Unternehmern und Beschäftigten von ausländischen Unternehmen getroffen werden, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.</p> <p>Abs. 4 Erwachsen dem Unfallversicherungsträger durch Pflichtversäumnis eines Unternehmers bare Auslagen für die Überwachung seines Unternehmens, so kann der Vorstand dem Unternehmer diese Kosten auferlegen.</p> <p>Abs. 5 Die Seemannsämtler können durch eine Untersuchung der Seeschiffe feststel-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. eine Regelung der in den Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften nicht zweckmäßig ist, 2. das mit den Vorschriften angestrebte Präventionsziel ausnahmsweise nicht durch Regeln erreicht wird, die von einem gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Arbeitsschutzgesetzes eingerichteten Ausschuss ermitelt werden, und 3. die nach Nummer 1 und 2 erforderlichen Feststellungen in einem besonderen Verfahren unter Beteiligung von Arbeitsschutzbehörden des Bundes und der Länder getroffen worden sind. <p>Für die Angabe nach Satz 6 reicht bei Unfallverhütungsvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ein Hinweis darauf aus, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit keinen Gebrauch macht.</p> <p>Abs. 5 [unverändert]</p> <p>§ 17 Überwachung und Beratung Abs. 1 Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 Erwachsen dem Unfallversicherungsträger durch Pflichtversäumnis eines Unternehmers bare Auslagen für die Überwachung seines Unternehmens, so kann der Vorstand dem Unternehmer diese Kosten auferlegen.</p> <p>Abs. 4 Alter Abs. 3 wird aufgehoben; bisheriger Absatz 4 wird Abs. 3</p> <p>Abs. 5 [aufgehoben]</p>	<p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	<p>len, ob die Unfallverhütungsvorschriften befolgt sind.</p> <p>§ 19 Befugnisse der Aufsichtspersonen Abs. 1 Zur Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe sind die Aufsichtspersonen insbesondere befugt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen, 2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen, 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert, 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen, 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen, 6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen, 7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist, 8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen. <p>Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 1 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen der Unternehmer tätig ist, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten.</p> <p>Abs. 2 Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen.</p>	<p>§ 19 Befugnisse der Aufsichtspersonen Abs. 1 Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15, 2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren. <p>Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen. Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2 können auch gegenüber Unternehmerinnen und Unternehmern sowie gegenüber Beschäftigten von ausländischen Unternehmen getroffen werden, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.</p> <p>Abs. 2 Zur Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe sind die Aufsichtspersonen insbesondere befugt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen, 2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen, 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert, 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen, 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen, 6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen, 7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist, 8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen. <p>Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 1 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Eigentümer und Besitzer der</p>	<p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	<p>Abs. 3 [unverändert]</p> <p>§ 20 Zusammenarbeit mit Dritten Abs. 1 Die Unfallversicherungsträger und die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden wirken bei der Überwachung der Unternehmen eng zusammen und fördern den Erfahrungsaustausch. Sie unterrichten sich gegenseitig über durchgeführte Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Ergebnisse. Durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird festgelegt, in welchen Fällen und wie eine Abstimmung zwischen den Unfallversicherungsträgern und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden erfolgt.</p> <p>Abs. 2 Die Unfallversicherungsträger benennen zur Förderung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 für jedes Land einen Unfallversicherungsträger oder einen Landesverband (gemeinsame landesbezogene Stelle), über den sie den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden Informationen zu ihrer Überwachungstätigkeit in dem jeweiligen Land zur Verfügung stellen und mit ihnen gemeinsame Überwachungstätigkeiten und Veranstaltungen sowie Maßnahmen des Erfahrungsaustauschs planen und abstimmen.</p> <p>Abs. 3 Durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung des Bundesra-</p>	<p>Grundstücke, auf denen der Unternehmer tätig ist, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten. Abs. 3 [unverändert]</p> <p>§ 20 Zusammenarbeit mit Dritten Abs. 1 Die Unfallversicherungsträger und die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden wirken bei der Beratung und Überwachung der Unternehmen auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie gemäß § 20a Abs. 2 Nr. 4 des Arbeitsschutzgesetzes eng zusammen und stellen den Erfahrungsaustausch sicher. Die gemeinsame Beratungs- und Überwachungsstrategie umfasst die Abstimmung allgemeiner Grundsätze zur methodischen Vorgehensweise bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Beratung und Überwachung der Betriebe, 2. der Festlegung inhaltlicher Beratungs- und Überwachungsschwerpunkte, aufeinander abgestimmter oder gemeinsamer Schwerpunktaktionen und Arbeitsprogramme und 3. der Förderung eines Daten- und sonstigen Informationsaustausches, insbesondere über Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Ergebnisse. <p>Abs. 2 Zur Förderung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 wird für den Bereich eines oder mehrerer Länder eine gemeinsame landesbezogene Stelle bei einem Unfallversicherungsträger oder einem Landesverband mit Sitz im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich eingerichtet. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. koordiniert die organisatorisch und verfahrensmäßig notwendigen Festlegungen für die Bildung, Mandatierung und Tätigkeit der gemeinsamen landesbezogenen Stellen. Die gemeinsame landesbezogene Stelle hat die Aufgabe, mit Wirkung für die von ihr vertretenen Unfallversicherungsträger mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden Vereinbarungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Umsetzung der gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie notwendigen Maßnahmen, 2. gemeinsame Arbeitsprogramme, insbesondere zur Umsetzung der Eckpunkte im Sinne des § 20a Abs. 2 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes, <p>abzuschließen und deren Zielerreichung mit den von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz nach § 20a Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsschutzgesetzes bestimmten Kennziffern zu evaluieren. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wirken an der Tätigkeit der gemeinsamen landesbezogenen Stelle mit. § 143e Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt.</p> <p>Abs. 3 Durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung des Bundes-</p>	<p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p> <p>§ 20 Abs. 2 Satz 5 Inkrafttreten am 1.1.2009</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	<p>tes bedürfen, wird geregelt das Zusammenwirken</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Unfallversicherungsträger mit den Betriebsräten oder Personalräten, 2. der Unfallversicherungsträger einschließlich der gemeinsamen landesbezogenen Stellen nach Absatz 2 mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden, 3. der Unfallversicherungsträger mit den für die Bergaufsicht zuständigen Behörden. <p>Die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 1 werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 2 und 3 werden von der Bundesregierung erlassen.</p> <p>§ 44 Pflege Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 Das Pflegegeld ist unter Berücksichtigung der Art oder Schwere des Gesundheitsschadens sowie des Umfangs der erforderlichen Hilfe auf einen Monatsbetrag zwischen 527 Deutsche Mark und 2.106 Deutsche Mark (Beträge am 1. Juli 1995) festzusetzen. Ab 1. Januar 2002 tritt an die Stelle des Pflegegeldrahmens in Deutscher Mark der Pflegegeldrahmen in Euro, indem die zuletzt am 1. Juli 2001 angepassten Beträge in Euro umgerechnet und auf volle Euro-Beträge aufgerundet werden. Diese Beträge werden jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden, entsprechend dem Faktor angepasst, der für die Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen maßgebend ist. Übersteigen die Aufwendungen für eine Pflegekraft das Pflegegeld, kann es angemessen erhöht werden.</p> <p>Abs. 3 – 6 [unverändert]</p>	<p>rates bedürfen, wird geregelt das Zusammenwirken</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Unfallversicherungsträger mit den Betriebsräten oder Personalräten, 2. der Unfallversicherungsträger einschließlich der gemeinsamen landesbezogenen Stellen nach Absatz 2 mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden, 3. der Unfallversicherungsträger mit den für die Bergaufsicht zuständigen Behörden. Die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 1 werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 2 und 3 werden von der Bundesregierung erlassen. <p>Die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 2 werden erst erlassen, wenn innerhalb einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gesetzten angemessenen Frist nicht für jedes Land eine Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 3 abgeschlossen oder eine unzureichend gewordene Vereinbarung nicht geändert worden ist.</p> <p>§ 44 Pflege Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 Das Pflegegeld ist unter Berücksichtigung der Art oder Schwere des Gesundheitsschadens sowie des Umfangs der erforderlichen Hilfe auf einen Monatsbetrag zwischen 300 Euro und 1 199 Euro (Beträge am 1. Juli 2008) festzusetzen. Diese Beträge werden jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden, entsprechend dem Faktor angepasst, der für die Anpassung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen maßgebend ist. Übersteigen die Aufwendungen für eine Pflegekraft das Pflegegeld, kann es angemessen erhöht werden.</p> <p>Abs. 3 – 6 [unverändert]</p> 	<p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p>
	Verletztengeld	<p>§ 47 Höhe des Verletztengeldes Abs. 1 - 1a [unverändert]</p> <p>Abs. 2 Versicherte, die Arbeitslosengeld, nicht nur Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch,</p>	<p>§ 47 Höhe des Verletztengeldes Abs. 1 - 1a [unverändert]</p> <p>Abs. 2 Versicherte, die Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Kurzarbeitergeld bezogen haben, erhalten Verletztengeld in Höhe des Krankengeldes nach § 47b</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>Fünftes Kapitel Organisation Erster Abschnitt Unfallversicherungsträger</p> <p>Unfallversicherungsträger im Landesbereich</p>	<p>Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bezogen haben, erhalten Verletztengeld in Höhe des Betrages des Krankengeldes nach § 47b des Fünften Buches. Versicherte, die nicht nur darlehensweise gewährtes Arbeitslosengeldes II bezogen haben, erhalten Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II.</p> <p>Abs. 3 – 8 [unverändert]</p> <p>§ 116 Unfallversicherungsträger im Landesbereich Abs. 1 – 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 Die Landesregierungen regeln in den Rechtsverordnungen auch das Nähere über die Eingliederung bestehender Unfallversicherungsträger in die gemeinsame Unfallkasse. § 118 Abs. 1 Satz 5 und § 119 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.</p>	<p>des Fünften Buches. Versicherte, die nicht nur darlehensweise gewährtes Arbeitslosengeld II oder nicht nur Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch bezogen haben, erhalten Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II.</p> <p>Abs. 3 – 8 [unverändert]</p> <p>§ 116 Unfallversicherungsträger im Landesbereich Abs. 1 – 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 Die Landesregierungen regeln in den Rechtsverordnungen auch das Nähere über die Eingliederung bestehender Unfallversicherungsträger in die gemeinsame Unfallkasse. § 118 Abs. 1 Satz 5 und § 119 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. Die an einer Vereinigung beteiligten Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet; dabei sind die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen. Die neue Dienstordnung ist der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vereinigungen sind sozialverträglich umzusetzen.</p>	<p>05.11.2008</p>
<p>Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich</p>	<p>§ 117 Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung mehrere Feuerwehr-Unfallkassen oder die Feuerwehr-Unfallkassen mit den Unfallversicherungsträgern im kommunalen Bereich vereinigen. Für die Feuerwehr-Unfallkassen sind die für die Gemeindeunfallversicherungsverbände geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten als Unternehmer. Die Landesregierungen von höchstens drei Ländern können durch gleichlautende Rechtsverordnungen mehrere Feuerwehr-Unfallkassen zu einer Feuerwehr-Unfallkasse vereinigen, wenn das aufsichtführende Land in diesen Rechtsverordnungen oder durch Staatsvertrag der Länder bestimmt ist. § 118 Abs. 1 Satz 3, 5 bis 7 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 117 Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung mehrere Feuerwehr-Unfallkassen oder die Feuerwehr-Unfallkassen mit den Unfallversicherungsträgern im Landesbereich und im kommunalen Bereich vereinigen. Für die Feuerwehr-Unfallkassen sind die für die Gemeindeunfallversicherungsverbände geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten als Unternehmer. Die Landesregierungen von höchstens drei Ländern können durch gleichlautende Rechtsverordnungen mehrere Feuerwehr-Unfallkassen zu einer Feuerwehr-Unfallkasse vereinigen, wenn das aufsichtführende Land in diesen Rechtsverordnungen oder durch Staatsvertrag der Länder bestimmt ist. § 118 Abs. 1 Satz 3, 5 bis 7 gilt entsprechend.</p>	<p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
Vereinigung von Berufsgenossenschaften	Abs. 4 [unverändert]	Abs. 4 [unverändert]	
	§ 118 SGB VII Vereinigung von Berufsgenossenschaften Abs. 1 [unverändert] Abs. 2 [unverändert] Abs. 3 [unverändert]	§ 118 Vereinigung von Berufsgenossenschaften Abs. 1 [unverändert] Abs. 2 [unverändert] Abs. 3 [unverändert]	05.11.2008
	Abs. 4 In den Fällen des § 176 Abs. 5 sind abweichend von Absatz 1 Satz 4 in der Vereinbarung getrennte Umlagen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften vorzusehen; der nach § 181 Abs. 2 Satz 2 zu zahlende Ausgleichsbetrag ist ausschließlich zur Entlastung der Umlage der vor der Vereinigung ausgleichsberechtigten Teile der neuen Berufsgenossenschaft zu verwenden. Im Übrigen bleibt Absatz 1 Satz 4 unberührt.	Abs. 4 In der Vereinbarung nach Absatz 1 über die Gefahrarif- und Beitragsgestaltung oder in der Satzung der neuen Berufsgenossenschaft kann geregelt werden, dass die Rentenlasten und die Rehabilitationslasten sowie die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten, die nach § 178 Abs. 1 bis 3 von der neuen Berufsgenossenschaft zu tragen sind, auf die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften in dem Verhältnis der Lasten verteilt werden, als ob eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte. Die Vertreterversammlung der neuen Berufsgenossenschaft kann mit Genehmigung des Bundesversicherungsamtes im letzten Jahr der Geltungsdauer der Regelung nach Satz 1 beschließen, die Geltung abweichend von Absatz 1 Satz 4 über den Zeitraum von zwölf Jahren hinaus für jeweils höchstens sechs weitere Jahre zu verlängern, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. eine der vereinigten Berufsgenossenschaften im Umlagejahr 2007 ausgleichsberechtigt nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung war und 2. ohne die Fortgeltung bei mindestens einem der bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften im Umlagejahr vor dem Beschluss die auf diesen Bereich entfallende anteilige Gesamtbelastung um mehr als 5 Prozent ansteigen würde.“ 	05.11.2008
	Abs. 5 Bis zum Ende des Jahres, in dem eine Vereinigung wirksam wird, werden die sich vereinigenden Berufsgenossenschaften bezüglich der Rechte und Pflichten im Rahmen der Lastenverteilung nach den §§ 176 bis 181 als selbständige Körperschaften behandelt.	05.11.2008	

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften durch Verordnung</p>	<p>§ 119 Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften durch Verordnung Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 [unverändert]</p> <p>Abs. 4 [unverändert]</p> <p>Abs. 5 Die an einer Vereinigung auf Grund des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels dieses Gesetzes beteiligten Berufsgenossenschaften haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet; dabei sind die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen. Im Falle der Vereinigung nach § 118 ist die neue Dienstordnung zusammen mit den in § 118 Abs. 1 Satz 3 genannten Unterlagen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.</p> <p>Abs. 6 [unverändert]</p>	<p>§ 119 Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften durch Verordnung Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 [unverändert]</p> <p>Abs. 4 [unverändert]</p> <p>Abs. 5 Die an einer Vereinigung auf Grund des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels dieses Gesetzes beteiligten Berufsgenossenschaften haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet; dabei sind die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen. Im Falle der Vereinigung nach § 118 ist die neue Dienstordnung zusammen mit den in § 118 Abs. 1 Satz 3 genannten Unterlagen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Vereinigungen nach Satz 1 sind sozialverträglich umzusetzen.</p> <p>Abs. 6 [unverändert]</p>	<p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>Bescheid über die Zuständigkeit, Begriff des Unternehmers:</p>	<p>§ 136 SGB VII Bescheid über die Zuständigkeit, Begriff des Unternehmers § 136 Abs. 1 SGB VII [unverändert]</p> <p>§ 136 Abs. 2 SGB VII Abs. 2 S. 1 - 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 Unternehmer ist Nr. 1. – 5. [unverändert]</p> <p>Abs. 4 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. [unverändert]</p>	<p>Abs. 2 S. 3 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zeitpunkt der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse mehr als ein Jahr zurückliegt und seitdem keine der geänderten Zuständigkeit widersprechenden Veränderungen eingetreten sind, oder wenn die Änderung der Zuständigkeit durch Zusammenführung, Aus- oder Eingliederung von abgrenzbaren Unternehmensbestandteilen bedingt ist.</p> <p>Abs. 2 S. 4 Eine Änderung gilt nicht als wesentlich, wenn ein Hilfsunternehmen im Sinne von § 131 Abs. 2 Satz 2 in eigener Rechtsform ausgegliedert wird, aber ausschließlich dem Unternehmen, dessen Bestandteil es ursprünglich war, dient.</p> <p>Abs. 2 S. 5 Satz 3 gilt nicht, wenn feststeht, dass die tatsächlichen Umstände, welche die Veränderung der Zuständigkeit begründen, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach deren Eintritt entfallen.</p> <p>Abs. 2 S. 6 Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides, mit dem erstmalig die Zuständigkeit für ein Unternehmen festgestellt wurde, heraus, dass die Zuständigkeit eines anderen Unfallversicherungsträgers gegeben ist, erfolgt eine Überweisung auch dann, wenn die weiteren Voraussetzungen in Satz 1 bis 3 nicht erfüllt sind und kein Fall im Sinne des Satzes 5 vorliegt.</p> <p>Abs. 3 Unternehmer ist Nr. 1. – 5. [unverändert] 6. bei einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz der zugelassene Träger oder, sofern eine Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes getroffen ist, die Einsatzstelle¹.</p>	<p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p> <p>01.06.2008</p>
<p>Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland</p>		<p>Neu nach § 139 SGB VII eingefügt durch UVMG: § 139a Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland Abs. 1 Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. nimmt die Aufgaben</p>	<p>05.11.2008</p>

¹ neu eingefügt durch Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) vom 16. Mai 2008, in Kraft getreten am 01. Juni 2008 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 2008

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>Dritter Abschnitt Weitere Versicherungseinrichtungen</p>	<p>§ 143 Seemannskasse Abs. 1 Die See-Berufsgenossenschaft kann unter ihrer Haftung mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Gewährung eines Überbrückungsgeldes nach Vollendung des 55. Lebensjahres sowie eines Überbrückungsgeldes auf Zeit bei einem früheren Ausscheiden aus der Seefahrt an Seeleute sowie Küstenschiffer und Küstenfischer, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 versichert sind, eine Seemannskasse mit eigenem Haushalt einrichten. Die Mittel für die Seemannskasse sind im Wege der Umlage durch die Unternehmer aufzubringen, die bei ihr versichert sind oder die bei ihr Versicherte beschäftigen. Das Nähere, insbesondere über die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen sowie die Festsetzung und die Zahlung der Beiträge, bestimmt die Satzung der Seemannskasse; die Satzung kann auch eine Beteiligung der Seeleute an der Aufbringung der Mittel vorsehen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes.</p> <p>Abs. 2 – 3 [unverändert]</p>	<p>1. der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (Verbindungsstelle) auf der Grundlage des über- und zwischenstaatlichen Rechts sowie</p> <p>2. des Trägers des Wohn- und Aufenthaltsorts aufgrund überstaatlichen Rechts für den Bereich der Unfallversicherung wahr.</p> <p>Abs. 2 Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere</p> <p>1. der Abschluss von Vereinbarungen mit ausländischen Verbindungsstellen,</p> <p>2. die Kostenabrechnungen mit in- und ausländischen Stellen,</p> <p>3. die Koordinierung der Verwaltungshilfe bei grenzüberschreitenden Sachverhalten,</p> <p>4. die Information, Beratung und Aufklärung sowie</p> <p>5. die Umlagerechnung.</p> <p>Abs. 3 Die Verbindungsstelle legt die ihr durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Sach- und Personalkosten nach Ablauf eines Kalenderjahres auf alle deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung um. Auf die Umlage kann sie Vorschüsse einfordern.</p> <p>§ 143 Seemannskasse Abs. 1 Die See-Berufsgenossenschaft kann unter ihrer Haftung mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Gewährung eines Überbrückungsgeldes nach Vollendung des 55. Lebensjahres sowie eines Überbrückungsgeldes auf Zeit bei einem früheren Ausscheiden aus der Seefahrt an Seeleute sowie Küstenschiffer und Küstenfischer, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 versichert sind, eine Seemannskasse mit eigenem Haushalt einrichten. Die Mittel für die Seemannskasse sind im Wege der Umlage durch die Unternehmer aufzubringen, die bei ihr versichert sind oder die bei ihr Versicherte beschäftigen. Das Nähere, insbesondere über die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen sowie die Festsetzung und die Zahlung der Beiträge, bestimmt die Satzung der Seemannskasse; die Satzung kann ergänzende Leistungen für Versicherte nach Erreichen der Regelaltersrente vorsehen. Die Satzung kann auch eine Beteiligung der Seeleute an der Aufbringung der Mittel vorsehen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes.</p> <p>Abs. 2 – 3 [unverändert]</p>	<p>1.1.2008</p> <p>Abs. 1-3 aufgehoben zum 1.1.2009</p>
<p>Abschnitt 3a</p>	<p>§ 143d Aufsicht, Haushalts- und Rechnungswesen,</p>	<p>§ 143d Aufsicht, Haushalts- und Rechnungswesen,</p>	

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung	<p>Vermögen, Statistiken, Finanzierung, Bundesgarantie Abs. 1² Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung untersteht der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes. Für die Aufsicht gelten die §§ 87 bis 89 des Vierten Buches entsprechend.</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 [unverändert]</p> <p>Abs. 4 [unverändert]</p> <p>§ 143e Aufgaben³ Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nimmt auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften weitere Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wahr. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass von Richtlinien für <ol style="list-style-type: none"> a) die Berechnungsgrundlagen nach § 182 Abs. 2 bis 6, insbesondere die Bildung von Risikogruppen sowie die Berücksichtigung des solidarischen Ausgleichs, und b) ein einheitliches Verfahren zur Ermittlung der für die beitragsbelastbaren Flächenwerte maßgebenden Daten sowie die Führung der Flächen- und Arbeitswertkataster, 2. Durchführung des Lastenausgleichs nach § 184d und 3. Koordination der Mitwirkung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an der Tätigkeit der gemeinsamen landesbezogenen 	<p>Vermögen, Statistiken, Finanzierung, Bundesgarantie Abs. 1 Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung untersteht der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes. Für die Aufsicht gelten die §§ 87 bis 89 des Vierten Buches entsprechend. Soweit der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Aufgaben der Prävention in der gesetzlichen Unfallversicherung wahrnimmt, untersteht er der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 [unverändert]</p> <p>Abs. 4 [unverändert]</p> <p>§ 143e Aufgaben Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nimmt auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften weitere Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wahr. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass von Richtlinien für <ol style="list-style-type: none"> a) die Berechnungsgrundlagen nach § 182 Abs. 2 bis 6, insbesondere die Bildung von Risikogruppen sowie die Berücksichtigung des solidarischen Ausgleichs, und b) ein einheitliches Verfahren zur Ermittlung der für die beitragsbelastbaren Flächenwerte maßgebenden Daten sowie die Führung der Flächen- und Arbeitswertkataster, 2. Durchführung des Lastenausgleichs nach § 184d, 3. Koordination der Mitwirkung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an der Tätigkeit der gemeinsamen landesbezogenen 	05.11.2008

² mit LSVMG vom 18.12.2007 (BGBl. I S. 2984) in das Gesetz eingefügt worden und tritt am 01.01.2009 in Kraft

³ mit LSVMG vom 18.12.2007 (BGBl. I S. 2984) in das Gesetz eingefügt worden und tritt am 01.01.2009 in Kraft

⁴ mit LSVMG vom 18.12.2007 (BGBl. I S. 2984) in das Gesetz eingefügt worden und tritt am 01.01.2009 in Kraft

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	<p>Stellen nach § 20 Abs. 2.</p> <p>Abs. 4 [unverändert]</p> <p>Abs. 5 [unverändert]</p> <p>Abs. 6 [unverändert]</p> <p>Abs. 7 [unverändert]</p> <p>§ 143h Beschäftigte des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung⁴ Auf den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind die Vorschriften der §§ 144 bis 147 anzuwenden.</p>	<p>Stellen nach § 20 Abs. 2,</p> <p>4. Koordinierung, Durchführung und Förderung gemeinsamer Maßnahmen sowie der Forschung auf dem Gebiet der Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,</p> <p>5. Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Prävention.</p> <p>Abs. 4 [unverändert]</p> <p>Abs. 5 [unverändert]</p> <p>Abs. 6 [unverändert]</p> <p>Abs. 7 [unverändert]</p> <p>§ 143h Beschäftigte des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Auf den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind die Vorschriften der §§ 144 bis 147, § 172c und 219a Abs. bis 4 anzuwenden.</p>	<p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p> <p>1.1.2010</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
Umlage	<p>§ 152 SGB VII Umlage Abs. 1 Die Beiträge werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsansprüche dem Grunde nach entstanden sind, im Wege der Umlage festgesetzt. Die Umlage muss den Bedarf das abgelaufenen Kalenderjahres einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage nötigen Beträge decken. Darüber hinaus dürfen Beiträge nur zur Zuführung zu den Betriebsmitteln erhoben werden.</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p>	<p>§ 152 SGB VII Umlage Abs. 1 Die Beiträge werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsansprüche dem Grunde nach entstanden sind, im Wege der Umlage festgesetzt. Die Umlage muss den Bedarf das abgelaufenen Kalenderjahres einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage sowie das Verwaltungsvermögen nötigen Beträge decken. Darüber hinaus dürfen Beiträge nur zur Zuführung zu den Betriebsmitteln erhoben werden.</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p>	1.1.2010
Berechnungsgrundlagen	<p>§ 153 SGB VII Berechnungsgrundlagen Abs. 1 – 3 [unverändert]</p> <p>Abs. 4 Bei der Beitragsberechnung kann von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit Aufwendungen für Renten, Sterbegeld und Abfindungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Versicherungsfälle in solchen Unternehmen beruhen, die vor dem vierten dem Umlagejahr vorausgegangenen Jahr eingestellt worden sind, oder 2. auf Versicherungsfällen beruhen, bei denen der Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung vor dem vierten dem Umlagejahr vorausgegangenen Jahr liegt. <p>Der Gesamtbetrag der Aufwendungen, die nach Satz 1 ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr auf die Unternehmen umgelegt werden, darf 30 v.H. der Gesamtaufwendungen für Renten, Sterbegeld und Abfindungen nicht übersteigen. Das Nähere bestimmt die Satzung.</p>	<p>§ 153 SGB VII Berechnungsgrundlagen Abs. 1 – 3 [unverändert]</p> <p>Abs. 4 Soweit Rentenlasten nach § 178 Abs. 2 und 3 gemeinsam getragen werden, bleiben bei der Beitragsberechnung Unternehmen nach § 180 Abs. 2 außer Betracht. Soweit Rentenlasten nach § 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 gemeinsam getragen werden, werden sie auf die Unternehmen ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 180 Abs. 1 umgelegt.</p>	05.11.2008
Gefahrtarif	<p>§ 157 Gefahrtarif</p> <p>Abs. 1 Der Unfallversicherungsträger setzt als autonomes Recht einen Gefahrtarif fest. In dem Gefahrtarif sind zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festzustellen. Die See-Berufsgenossenschaft kann Gefahrklassen feststellen.</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 [unverändert]</p>	<p>§ 157 Gefahrtarif</p> <p>Abs. 1 Der Unfallversicherungsträger setzt als autonomes Recht einen Gefahrtarif fest. In dem Gefahrtarif sind zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festzustellen. Für die in § 121 Abs. 2 genannten Unternehmen der Seefahrt kann die See-Berufsgenossenschaft Gefahrklassen feststellen.</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 [unverändert]</p>	Wenn die Genehmigung des Beschlusses der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und der See-Berufsgenossenschaft

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	<p>Abs. 4 [unverändert]</p> <p>Abs. 5 [unverändert]</p> <p>Abs. 6 Die Satzung der See-Berufsgenossenschaft kann vorsehen, dass für Fahrten mit besonders gefährlicher Ladung oder in besonders gefährlichen Gewässern oder Jahreszeiten höhere Beiträge zu zahlen sind, und das Nähere über die Anmeldung der Fahrten regeln.</p>	<p>Abs. 4 [unverändert]</p> <p>Abs. 5 [unverändert]</p> <p>Abs. 6 [aufgehoben]</p>	<p>nach § 118 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestandskräftig geworden ist. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.</p>
<p>Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen</p>	<p>§ 159 SGB VII Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen</p> <p>Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 Soweit die Unternehmer ihrer Auskunftspflicht nach § 98 des Zehnten Buches nicht nachkommen, nimmt der Unfallversicherungsträger die Veranlagung nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor.</p>	<p>§ 159 SGB VII Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen</p> <p>Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 Für die Auskunftspflicht der Unternehmer gilt § 98 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Auskunfts- und Vorlagepflicht der Unternehmer auch auf Angaben und Unterlagen über die betrieblichen Verhältnisse erstreckt, die für die Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen erforderlich sind. Soweit die Unternehmer ihrer Auskunftspflicht <i>nach § 98 des Zehnten Buches</i> nicht nachkommen, nimmt der Unfallversicherungsträger die Veranlagung nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor.</p>	<p>1.1.2010</p>
<p>Nachweise</p>	<p>§ 165 SGB VII Nachweise</p> <p>Abs. 1 Die Unternehmer haben zur Berechnung der Umlage innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden in der vom Unfallversicherungsträger geforderten Aufteilung zu melden (Lohnnachweis). Die Satzung kann die Frist nach Satz 1 verlängern. Sie kann auch bestimmen, dass die Unternehmer weitere zur Berechnung der Umlage notwendige Angaben zu machen haben.</p> <p>Abs. 2 – 4 [unverändert]</p>	<p>§ 165 SGB VII Nachweise</p> <p>Abs. 1 Die Unternehmer haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden in der Jahresmeldung nach § 28a Abs. 3 des Vierten Buches der Einzugsstelle zu melden. Die Satzung kann bestimmen, dass die Unternehmer dem Unfallversicherungsträger weitere zur Berechnung der Umlage notwendige Angaben zu machen haben.</p> <p>Abs. 2 – 4 [unverändert]</p>	<p>1.1.2012</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
Auskunftspflicht der Unternehmer und Beitragsüberwachung	<p>§ 166 SGB VII Auskunftspflicht der Unternehmer und Beitragsüberwachung Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 Beauftragen Unfallversicherungsträger Träger der Rentenversicherung mit der Durchführung der Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28p Abs. 1 des Vierten Buches, darf in der Datei nach § 28p Abs. 8 S. 1 des Vierten Buches zusätzlich der Name des für den Arbeitgeber zuständigen Unfallversicherungsträgers gespeichert werden.</p>	<p>§ 166 SGB VII Auskunftspflicht der Unternehmer und Beitragsüberwachung Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 Die Prüfung nach Absatz 1 bei den Arbeitgebern wird von den Trägern der Rentenversicherung im Auftrag der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p des Vierten Buches durchgeführt. Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Höhe des Beitrages nach den §§ 155, 156, 185 Abs. 2 oder § 185 Abs. 4 nicht nach Arbeitsentgelten richtet. Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28p des Vierten Buches durchzuführen ist, prüfen die Unfallversicherungsträger; hierfür bestimmen sie die Prüfabstände.</p> <p>Abs. 3 Die Träger der Rentenversicherung erhalten für die Beitragsüberwachung von den Trägern der Unfallversicherung eine pauschale Vergütung, mit der alle dadurch entstehenden Kosten abgegolten werden. Die Höhe wird regelmäßig durch Vereinbarung zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. und der Deutschen Rentenversicherung Bund festgesetzt.</p>	<p>1.1.2010</p> <p>1.1.2010</p>
Beitragsbescheid	<p>§ 168 SGB VII Beitragsbescheid Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 Der Beitragsbescheid darf mit Wirkung für die Vergangenheit zuungunsten der Beitragspflichtigen nur dann aufgehoben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veranlagung des Unternehmens zu den Gefahrklassen nachträglich geändert wird, 2. der Lohnnachweis unrichtige Angaben enthält oder sich die Schätzung als unrichtig erweist, 3. die Anmeldung nach § 157 Abs. 6 unrichtige oder unvollständige Angaben enthält oder unterblieben ist. <p>Abs.3 [unverändert]</p> <p>Abs. 4 [unverändert]</p>	<p>§ 168 SGB VII Beitragsbescheid Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 Der Beitragsbescheid <u>ist</u> mit Wirkung für die Vergangenheit zuungunsten der Beitragspflichtigen nur dann <u>aufzuheben</u>, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veranlagung des Unternehmens zu den Gefahrklassen nachträglich geändert wird, 2. die Meldung nach § 28a Abs. 3 des Vierten Buches oder die Meldung nach § 165 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Satzung unrichtige Angaben enthält oder sich die Schätzung als unrichtig erweist. 3. die Anmeldung nach § 157 Abs. 6 unrichtige oder unvollständige Angaben enthält oder unterblieben ist. <p>Abs. 3 [unverändert]</p> <p>Abs. 4 [unverändert]</p>	<p>05.11.2008</p> <p>1.1.2012</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
		Wird der Beitragsbescheid aufgrund der Feststellung einer Prüfung nach § 166 Abs. 2 aufgehoben, bedarf es nicht einer Anhörung durch den Unfallversicherungsträger nach § 24 des Zehnten Buches, soweit die für die Aufhebung erheblichen Tatsachen in der Prüfung festgestellt worden sind und der Arbeitgeber Gelegenheit hatte, gegenüber dem Rentenversicherungsträger hierzu Stellung zu nehmen.	1.1.2010
Beitragseinzug bei der See-Berufsgenossenschaft	<p>§ 169 SGB VII Beitragseinzug bei der See-Berufsgenossenschaft</p> <p>Die Satzung der See-Berufsgenossenschaft kann bestimmen, dass die Beiträge für die in § 176 Abs. 1 Nr. 1 – 3 des Fünften Buches genannten Seeleute zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen von der See-Krankenkasse eingezogen werden; die Satzung kann das Verfahren regeln.</p>	Wird aufgehoben	Wenn die Genehmigung des Beschlusses der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und der See-Berufsgenossenschaft nach § 118 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestandskräftig geworden ist. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.
Beitragszahlung an einen anderen Unfallversicherungsträger	<p>§ 170 SGB VII Beitragszahlung an einen anderen Unfallversicherungsträger</p> <p>Soweit das Arbeitsentgelt bereits in dem Lohnnachweis für einen anderen Unfallversicherungsträger enthalten ist und die Beiträge, die auf dieses Arbeitsentgelt entfallen, an diesen Unfallversicherungsträger gezahlt sind, besteht bis zur Höhe der gezahlten Beiträge ein Anspruch auf Zahlung von Beiträgen nicht. Die Unfallversicherungsträger stellen untereinander fest, wem der gezahlte Beitrag zusteht.</p>	<p>§ 170 SGB VII Beitragszahlungen an einen anderen Unfallversicherungsträger</p> <p>Soweit das Arbeitsentgelt bereits nach § 165 Abs. 1 Satz 1 gemeldet und von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung an einen anderen Unfallversicherungsträger übermittelt worden ist und die Beiträge, die auf dieses Arbeitsentgelt entfallen, an diesen Unfallversicherungsträger gezahlt sind, besteht bis zur Höhe der gezahlten Beiträge ein Anspruch auf Zahlung von Beiträgen nicht. Die Unfallversicherungsträger stellen untereinander fest, wem der gezahlte Beitrag zusteht.</p>	1.1.2012
Vermögensrecht/ Finanzierung:		<p>§ 171 Mittel der Unfallversicherungsträger</p> <p>Die Mittel der Unfallversicherungsträger umfassen die Betriebsmittel, die Rücklage und das Verwaltungsvermögen.</p>	1.1.2010

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>Betriebsmittel</p>	<p>§ 171 SGB VII Betriebsmittel</p> <p>Die Betriebsmittel dürfen den eineinhalbfachen Betrag der Aufwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres nicht übersteigen; die Satz kann diesen Betrag auf den zweifachen Betrag erhöhen.</p>	<p>§ 172 SGB VII Betriebsmittel</p> <p>Abs. 1</p> <p>Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Aufgaben, die gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehen sind, sowie für die Verwaltungskosten, 2. zur Auffüllung der Rücklage und zur Bildung von Verwaltungsvmögen. <p>Abs. 2</p> <p>Die Betriebsmittel sind im erforderlichen Umfang bereitzuhalten und im Übrigen so liquide anzulegen, dass sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke verfügbar sind. Sie dürfen die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres nicht übersteigen.</p>	<p>1.1.2010</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
Rücklage	<p>§ 172 SGB VII Rücklage</p> <p>Abs. 1 Die Rücklage wird bis zur Höhe des Zweifachen der im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Renten gebildet. Bis sie diese Höhe erreicht hat, werden ihr jährlich ein Betrag in Höhe von 3 v.H. der gezahlten Renten zugeführt.</p> <p>Abs. 2 Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Unfallversicherungsträgers genehmigen, dass die Rücklage bis zu einer geringeren Höhe angesammelt wird oder ihr höhere, geringere oder keine Beträge zugeführt werden.</p> <p>Abs. 3 Die Zinsen der Rücklage fließen dieser zu, bis sie die sich aus Abs. 1 oder Abs. 2 ergebende Höhe erreicht hat.</p> <p>Abs. 4 Die Entnahme von Mitteln aus der Rücklage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dabei setzt sie die Höhe eines weiteren Betrages fest, der bei den folgenden Umlagen zusätzlich zu den Beträgen nach den Absätzen 1 – 3 der Rücklage zugeführt wird.</p>	<p>§ 172a SGB VII Rücklage</p> <p>Abs. 1 Der Unfallversicherungsträger hat zur Sicherstellung seiner Leistungsfähigkeit, vorrangig für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können, sowie zur Beitragsstabilisierung eine Rücklage zu bilden. Sie ist so anzulegen, dass sie für die in Satz 1 genannten Zwecke verfügbar ist.</p> <p>Abs. 2 Die Rücklage wird mindestens in zweifacher Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres und höchstens bis zur vierfachen Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres gebildet; Stichtag für die Bemessung ist der 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.</p> <p>Abs. 3 Bis die Rücklage die in Absatz 2 vorgesehene Mindesthöhe erreicht hat, wird ihr jährlich ein Betrag in Höhe von 1,5 Prozent der Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres zugeführt.</p> <p>Abs. 4 Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Unfallversicherungsträgers genehmigen, dass die Rücklage bis zu einer geringeren Höhe angesammelt wird oder ihr höhere, geringere oder keine Beträge zugeführt werden.</p> <p>Abs. 5 Die Zinsen aus der Rücklage fließen dieser zu, bis sie die Mindesthöhe erreicht hat, die sich aus Absatz 2 ergibt.</p>	1.1.2010

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
Verwaltungsvermögen	keine gesetzliche Regelung,	<p>§ 172b SGB VII Verwaltungsvermögen Abs. 1 Das Verwaltungsvermögen des Unfallversicherungsträgers umfasst 1. alle Vermögensanlagen, die der Verwaltung des Unfallversicherungsträgers zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Mittel, die zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögensteile bereitgehalten werden, 2. betriebliche Einrichtungen, Eigenbetriebe, gemeinnützige Beteiligungen und gemeinnützige Darlehen, 3. die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehalten werden, 4. die zur Finanzierung zukünftiger Verbindlichkeiten oder Investitionen gebildeten Sondervermögen, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Mittel für den Erwerb, die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Immobilien der Eigenbetriebe sowie der durch Beteiligungen oder Darlehen geförderten gemeinnützigen Einrichtungen der Unfallversicherungsträger oder anderer gemeinnütziger Träger dürfen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung aufgewendet werden, dass diese Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind.</p> <p>Abs. 2 Als Verwaltungsvermögen gelten auch sonstige Vermögensanlagen aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung, soweit sie nicht den Betriebsmitteln oder der Rücklage zuzuordnen sind.</p>	1.1.2010
Altersrückstellungen	keine gesetzliche Regelung,	<p>§ 172c SGB VII Altersrückstellungen Abs. 1 Die Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, Altersrückstellungen für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, zu bilden. Die Altersrückstellungen umfassen Versorgungsausgaben für Versorgungsbezüge und Beihilfen. Die Verpflichtung besteht auch, wenn die Unfallversicherungsträger gegenüber ihren Tarifbeschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge unmittelbar zugesagt haben.</p> <p>Abs. 2 Die Rückstellungen dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.</p>	1.1.2010 1.1.2010

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	keine gesetzliche Regelung,	<p>Abs. 3 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz das Nähere zur Höhe der für die Altersrückstellungen erforderlichen Zuweisungssätze, zum Zahlverfahren der Zuweisungen sowie zur Überprüfung der Höhe der Zuweisungssätze durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Befugnis nach Satz 1 mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung auf das Bundesversicherungsamt übertragen. Rechtsverordnungen, die nach Satz 2 erlassen werden, bedürfen einer Anhörung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. sowie des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.</p>	1.1.2009

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>Lastenausgleich:</p>	<p>§ 176 SGB VII Ausgleichspflicht Abs. 1 Soweit 1. der Rentenlastsatz einer gewerblichen Berufsgenossenschaft das Viereinhalbfache des durchschnittlichen Rentenlastsatzes der Berufsgenossenschaften, 2. der Rentenlastsatz einer gewerblichen Berufsgenossenschaft, die mindestens 20 und höchstens 30 vom Hundert ihrer Aufwendungen für Renten, Sterbegeld und Abfindungen nach § 153 Abs. 4 ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr auf die Unternehmen umlegt, das Dreifache des durchschnittlichen Rentenlastsatzes der Berufsgenossenschaften oder 3. der Entschädigungslastsatz einer gewerblichen Berufsgenossenschaft das Fünffache des durchschnittlichen Entschädigungslastsatzes der Berufsgenossenschaften übersteigt, gleichen die Berufsgenossenschaften den übersteigenden Lastenanteil untereinander aus. Übersteigt der Ausgleichsbetrag nach Satz 1 Nr. 2 den Betrag, den die Berufsgenossenschaft nach Satz 1 Nr. 2 ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr auf die Unternehmen umlegt, wird er auf diesen Betrag gekürzt.</p> <p>Abs. 2 Erhöht sich der Rentenlastsatz einer gewerblichen Berufsgenossenschaft innerhalb von fünf Jahren, beginnend mit dem vierten dem Umlagejahr vorausgegangenen Jahr, auf mehr als das 1,25fache des Rentenlastsatzes, den sie bei Zugrundelegung der Veränderung des durchschnittlichen Rentenlastsatzes der Berufsgenossenschaften erreicht hätte, gilt Absatz 1 entsprechend. Ein Ausgleich unterbleibt, solange der Rentenlastsatz oder der Entschädigungslastsatz einer Berufsgenossenschaft den jeweiligen durchschnittlichen Lastsatz aller Berufsgenossenschaften nicht übersteigt.</p> <p>Abs. 3 Sind bei einer Berufsgenossenschaft zugleich mehrere Entlastungsvoraussetzungen gegeben, wird der Betrag ausgeglichen, der sie am meisten entlastet. Der Ausgleichsbetrag vermindert das Umlagesoll der ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaft, im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 das um den Betrag verminderte Umlagesoll, den die Berufsgenossenschaft nach § 153 Abs. 4 ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr auf die Unternehmen umlegt.</p> <p>Abs. 4 Die Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen zusammen 9 vom Hundert des Gesamtbetrags der Entschädigungsleistungen aller gewerblichen Berufsgenossenschaften nicht übersteigen, sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt.</p> <p>▪</p>	<p>Siebter Unterabschnitt Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften</p> <p>§ 176 Grundsatz Die gewerblichen Berufsgenossenschaften tragen ihre Rentenlasten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gemeinsam.</p>	<p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	<p>Abs. 5 Vereinigen sich gewerbliche Berufsgenossenschaften nach § 118, können sie vereinbaren, dass die neue Berufsgenossenschaft bezüglich der Rechte und Pflichten im Lastenausgleich so zu stellen ist, als ob eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte. Eine Vereinbarung nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine der beteiligten Berufsgenossenschaften im Umlagejahr vor dem Wirksamwerden der Vereinigung ausgleichsberechtigt nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 war. Die Wirksamkeit der Vereinbarung endet, wenn in einem Zeitraum von drei aufeinander folgenden Umlagejahren nach der Vereinigung die vor der Vereinigung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ausgleichsberechtigten Teile der neuen Berufsgenossenschaft die Voraussetzungen dieser Ausgleichsberechtigung nicht mehr erfüllt haben.</p> <p>§ 177 Rentelastsatz, Entschädigungslastsatz und Altrentenquote</p> <p>Abs. 1 Rentelastsatz ist das Verhältnis der Aufwendungen für Renten, Sterbegeld und Abfindungen zu den beitragspflichtigen Arbeitsentgelten und Versicherungssummen.</p> <p>Abs. 2 Entschädigungslastsatz ist das Verhältnis der Aufwendungen für Heilbehandlung, Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft, Renten, Sterbegeld, Beihilfen und Abfindungen zu den beitragspflichtigen Arbeitsentgelten und Versicherungssummen.</p> <p>Abs. 3 Altrentenquote ist das Verhältnis aller im Umlagejahr angefallenen Aufwendungen für Renten, Sterbegeld und Abfindungen zu dem Teil dieser Aufwendungen, der auf Versicherungsfällen beruht, für die im Umlagejahr oder in den vier vorausgegangenen Jahren erstmals Rente, Sterbegeld oder Abfindung festgestellt wurde.</p>	<p>§ 177 Begriffsbestimmungen</p> <p>Abs. 1 Rentenlasten sind die Aufwendungen der Berufsgenossenschaften für Renten, Sterbegeld und Abfindungen.</p> <p>Abs. 2 Ausgleichsjahr ist das Kalenderjahr, für das die Rentenlasten gemeinsam getragen werden.</p> <p>Abs. 3 Neurenten eines Jahres sind die Rentenlasten des Ausgleichsjahres aus Versicherungsfällen, für die im Ausgleichsjahr oder in einem der vier vorausgegangenen Jahre erstmals Rente, Sterbegeld oder Abfindung festgestellt wurde. Abfindungen sind dabei auf den Gesamtbetrag zu reduzieren, der bei laufender Rentenzahlung bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr der erstmaligen Feststellung der Rente geleistet worden wäre; Abfindungen nach § 75 werden in Höhe der Abfindungssumme berücksichtigt.</p> <p>Abs. 4 Rentenwert einer Berufsgenossenschaft sind die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bis zum Ende ihrer Laufzeit ohne Abzinsung und ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen zu erwartenden Aufwendungen für solche Versicherungsfälle, für die im Ausgleichsjahr erstmals Rente, Sterbegeld oder Abfindung festgestellt wurde.</p> <p>Abs. 5 Entgeltsumme einer Berufsgenossenschaft sind die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte und Versicherungssummen.</p> <p>Abs. 6 Entgeltanteil einer Berufsgenossenschaft ist das Verhältnis ihrer Entgeltsumme zu der Entgeltsumme aller Berufsgenossenschaften.</p>	<p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	<p>§ 179 Umlegung des Ausgleichsanteils Die Beiträge der Unternehmen einer Berufsgenossenschaft für deren Ausgleichsanteil (§ 178 Abs. 3 und 4) werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen umgelegt.</p>	<p>§ 179 Sonderregelung bei außergewöhnlicher Belastung</p> <p>Abs. 1 Neurenten für Berufskrankheiten einer Tarifstelle gelten nicht als Neurenten im Sinne von § 177 Abs. 3, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Berufskrankheiten-Neurenten-Lastsatz der Tarifstelle einen Wert von 0,04 übersteigt, 2. die Berufskrankheiten-Neurenten der Tarifstelle an den Berufskrankheiten-Neurenten aller Berufsgenossenschaften mindestens 2 Prozent betragen und 3. die Tarifstelle mindestens zwölf Kalenderjahre unverändert bestanden hat. <p>Wird die Tarifstelle aufgelöst, findet Satz 1 weiterhin Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 im Übrigen vorliegen.</p> <p>Abs. 2 Der von den Berufsgenossenschaften nach § 178 Abs. 2 und 3 gemeinsam zu tragende Betrag umfasst über die Rentenlasten hinaus auch die einer Tarifstelle zuzuordnenden Rehabilitationslasten für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtrentenlast der Tarifstelle mindestens 2 Prozent der Gesamtrentenlast aller Berufsgenossenschaften beträgt, 2. die Entschädigungslast der Tarifstelle mindestens 75 Prozent der ihr zuzuordnenden Entgeltsumme beträgt und 3. die Tarifstelle mindestens zwölf Kalenderjahre unverändert bestanden hat. <p>Dies gilt bis zum Ausgleichsjahr 2031 auch für die der Tarifstelle zuzuordnenden anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Satz 1 sind entsprechend dem Verhältnis des Entschädigungslast der Tarifstelle zur Entschädigungslast aller Tarifstellen der Berufsgenossenschaft zu ermitteln. Ergibt sich aus dem Verhältnis der Entschädigungslast der Tarifstelle zur Entschädigungslast aller gewerblichen Berufsgenossenschaften ein geringerer Verwaltungskostenbetrag, ist stattdessen dieser zu Grunde zu legen. Er wird den jeweils nach § 178 Abs. 2 und 3 zu verteilenden Lasten im Verhältnis der Entschädigungslasten der Tarifstelle für Unfälle und Berufskrankheiten zugeordnet.</p> <p>Wird die Tarifstelle aufgelöst, findet Satz 1 weiterhin Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 im Übrigen vorliegen. Rehabilitationslasten nach Satz 1 sind die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft für Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels einschließlich der Leistungen nach dem Neunten Buch. Entschädigungslast nach Satz 1 Nr. 2 sind die Aufwendungen für Rehabilitation nach Satz 2 und für Renten, Sterbegeld, Beihilfen und Abfindungen.</p>	05.11.2008

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>Freibeträge</p>	<p>§ 180 Freibeträge Bei Anwendung der § 178 Abs. 3 und 4 und § 179 bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet. Außer Betracht bleiben Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten, gemeinnützige Unternehmen sowie bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege.</p>	<p>§ 180 Freibeträge, Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht</p> <p>Abs. 1 Bei der Anwendung des § 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet.</p> <p>Abs. 2 Außer Betracht bleiben ferner die Entgeltsummen von Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sowie von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen.</p>	<p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>Durchführung des Ausgleichs</p>	<p>§ 181 Durchführung des Ausgleichs Abs. 1 Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. (Hauptverband) führt nach Ablauf eines Kalenderjahres den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften durch. Zu diesem Zwecke ermittelt er die Ausgleichslast, berechnet den auf die einzelnen Berufsgenossenschaften entfallenden Ausgleichsanteil und führt eine entsprechende Ausgleichsumlage durch.</p> <p>Abs. 2 Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben dem Hauptverband innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Angaben zu machen, die für die Berechnung des Ausgleichs erforderlich sind. Die ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften zahlen die ihren Anteilen entsprechenden Beiträge bis zum 20. Juni eines jeden Jahres an den Hauptverband, der die eingegangenen Beträge bis zum 30. Juni desselben Jahres an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften weiterleitet.</p> <p>Abs. 3 Die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, durch den Hauptverband die Unterlagen für das Ausgleichsverfahren prüfen zu lassen.</p>	<p>§ 181 Durchführung des Ausgleichs Abs. 1 Das Bundesversicherungsamt führt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die Lastenverteilung nach § 178 durch. Zu diesem Zweck ermittelt es die auszugleichenden Beträge und berechnet den Ausgleichsanteil, der auf die einzelne Berufsgenossenschaft entfällt. Der Zahlungsausgleich aufgrund der auszugleichenden Beträge erfolgt durch unmittelbare Zahlungen der ausgleichspflichtigen an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften nach Zugang des Bescheides.</p> <p>Abs. 2 [Inkrafttreten Tag nach Verkündung; Klammerzusätze treten am 1.1.2012 in Kraft; Art. 13 Abs. 6a] Die Berufsgenossenschaften haben dem Bundesversicherungsamt jeweils bis zum 20. März (30. April) des auf das Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres die Angaben zu machen, die für die Berechnung des Ausgleichs erforderlich sind. Das Bundesversicherungsamt stellt gegenüber den Berufsgenossenschaften jeweils bis zum 31. März (10. Mai) des Jahres nach Satz 1 den jeweiligen Ausgleichsanteil fest. Die ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften zahlen den auf sie entfallenden Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 jeweils bis zum 25. Juni (15. August) des Jahres nach Satz 1 an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften.</p> <p>Abs. 3 Die Werte nach § 178 Abs. 1 Satz 1 sind vom Bundesversicherungsamt unter Berücksichtigung der Rentenwerte zu überprüfen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Werte nach § 178 Abs. 1 Satz 1 neu festzusetzen. Es kann die Befugnis nach Satz 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesversicherungsamt übertragen. Rechtsverordnungen, die nach Satz 3 erlassen werden, bedürfen einer Anhörung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. und ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.</p> <p>Abs. 4 Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle vier Jahre bis zum 31. Dezember des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres, erstmals bis zum 31. Dezember 2012, über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlasten nach § 178 zu berichten.</p>	<p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008 (beachte: Klammerzusätze!)</p> <p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	<p>§ 183 Umlageverfahren Abs. 1 – 4 [unverändert]</p> <p>Abs. 5 Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft teilt den Unternehmern den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitragsbescheid darf mit Wirkung für die Vergangenheit zuungunsten der Unternehmer nur dann aufgehoben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veranlagung des Unternehmens nachträglich geändert wird, 2. eine im Laufe des Kalenderjahres eingetretene Änderung des Unternehmens nachträglich bekannt wird, 3. die Feststellung der Beiträge auf unrichtigen Angaben des Unternehmers oder wegen unterlassener Angaben des Unternehmers auf einer Schätzung beruht. <p>Abs. 5a [unverändert]</p> <p>Abs. 5b [unverändert]</p> <p>Abs. 6 [unverändert]</p>	<p>Abs. 5 Die Berufsgenossenschaften erstatten dem Bundesversicherungsamt die Verwaltungskosten, die bei der Durchführung des Ausgleichs entstehen. Das Bundesversicherungsamt weist die für die Durchführung der Abrechnung erforderlichen Verwaltungskosten pauschal nach Stellenanteilen nach. Der Ermittlung der Verwaltungskosten sind die Personalkostenansätze des Bundes einschließlich der Sachkostenpauschale zugrunde zu legen. Zusätzliche Verwaltungsausgaben können in ihrer tatsächlichen Höhe hinzugerechnet werden. Die Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgt entsprechend ihrem Anteil an dem Zahlungsvolumen für Rentenlasten im Ausgleichsjahr vor Durchführung des Ausgleichs.</p> <p>§ 183 Umlageverfahren Abs. 1 – 4 [unverändert]</p> <p>Abs. 5 Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft teilt den Unternehmern den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitragsbescheid ist mit Wirkung für die Vergangenheit zuungunsten der Unternehmer nur dann aufzuheben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veranlagung des Unternehmens nachträglich geändert wird, 2. eine im Laufe des Kalenderjahres eingetretene Änderung des Unternehmens nachträglich bekannt wird, 3. die Feststellung der Beiträge auf unrichtigen Angaben des Unternehmers oder wegen unterlassener Angaben des Unternehmers auf einer Schätzung beruht. <p>Abs. 5a [unverändert]</p> <p>Abs. 5b [unverändert]</p> <p>Abs. 6 [unverändert]</p>	<p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	<p>§ 184 Rücklage Abweichend von § 172 wird die Rücklage bis zur Höhe der im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Renten gebildet. Bis sie diese Höhe erreicht, wird ihr jährlich ein Betrag in Höhe von 1 vom Hundert der gezahlten Renten zugeführt.</p>	<p>§ 184 Rücklage Abweichend von § 172a Abs. 2 wird die Rücklage mindestens in einfacher Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres und höchstens bis zur zweifachen Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres gebildet. Bis sie diese Höhe erreicht hat, wird ihr jährlich ein Betrag von 0,5 Prozent der Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres zugeführt. Es gilt § 172a Abs. 4.</p>	<p>01.01.2010</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand</p>	<p>§ 185 Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen der Länder und Gemeinden, gemeinsame Unfallkassen, Feuerwehr-Unfallkassen</p> <p>Abs. 1 Von den Vorschriften des Ersten Abschnitts finden auf die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Unfallkassen der Länder und Gemeinden, die gemeinsamen Unfallkassen und die Feuerwehr-Unfallkassen die §§ 150, 151, 164 bis 166, 168 und 171 über die Beitragspflicht, die Vorschüsse und Sicherheitsleistungen, das Umlageverfahren sowie über Betriebsmittel nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung.</p> <p>Abs. 2 Für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 und 11 und § 129 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 werden Beiträge nicht erhoben. Die Aufwendungen für diese Versicherten werden entsprechend der in diesen Vorschriften festgelegten Zuständigkeiten auf das Land, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände umgelegt; dabei bestimmen bei den nach § 116 Abs. 1 Satz 2 errichteten gemeinsamen Unfallkassen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung wer die Aufwendungen für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 6, 7, 9 und 11 trägt. Bei gemeinsamen Unfallkassen sind nach Maßgabe der in den §§ 128 und 129 festgelegten Zuständigkeiten getrennte Umlagegruppen für den Landesbereich und den kommunalen Bereich zu bilden.</p> <p>Abs. 3 [unverändert]</p>	<p>§ 185 Gemeindeunfallversicherungsverbände, Unfallkassen der Länder und Gemeinden, gemeinsame Unfallkassen, Feuerwehr-Unfallkassen</p> <p>Abs. 1 Von den Vorschriften des Ersten Abschnitts finden auf die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Unfallkassen der Länder und Gemeinden, die gemeinsamen Unfallkassen und die Feuerwehr-Unfallkassen die §§ 150, 151, 164 bis 166, 168, 172, 172b und 172c über die Beitragspflicht, die Vorschüsse und Sicherheitsleistungen, das Umlageverfahren sowie über Betriebsmittel, Verwaltungsvermögen und Altersrückstellungen nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung. Soweit die Beitragserhebung für das laufende Jahr erfolgt, kann die Satzung bestimmen, dass die Beitragslast in Teilbeträgen angefordert wird.</p> <p>Abs. 2 Für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 und 11 und § 129 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 werden Beiträge nicht erhoben. Die Aufwendungen für diese Versicherten werden entsprechend der in diesen Vorschriften festgelegten Zuständigkeiten auf das Land, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände umgelegt; dabei bestimmen bei den nach § 116 Abs. 1 Satz 2 errichteten gemeinsamen Unfallkassen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung wer die Aufwendungen für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 6, 7, 9 und 11 trägt. Bei gemeinsamen Unfallkassen sind nach Maßgabe der in den §§ 128 und 129 festgelegten Zuständigkeiten getrennte Umlagegruppen für den Landesbereich und den kommunalen Bereich zu bilden. Für Unternehmen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1a und § 129 Abs. 1 Nr. 1a können gemeinsame Umlagegruppen gebildet werden. Bei der Vereinigung von Unfallversicherungsträgern nach den §§ 116 und 117 können die gleichlautenden Rechtsverordnungen für eine Übergangszeit von höchstens zwölf Jahren jeweils getrennte Umlagegruppen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Unfallversicherungsträger vorsehen.</p> <p>Abs. 3 [unverändert]</p>	<p>1.1.2010</p> <p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	<p>Abs. 4 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Einwohnerzahl, der Zahl der Versicherten oder den Arbeitsentgelten. Die Satzung bestimmt den Beitragsmaßstab und regelt das Nähere über seine Anwendung; sie kann einen einheitlichen Mindestbeitrag bestimmen. Der Beitragssatz für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten, die nach § 28a Abs. 7 des Vierten Buches der Einzugsstelle gemeldet worden sind, beträgt für das Jahr 2006 1,6 vom Hundert des jeweiligen Arbeitsentgelts. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, den Beitragssatz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln. Der Beitragssatz des Jahres 2006 gilt so lange, bis er nach Maßgabe der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach § 21 des Vierten Buches neu festzusetzen ist. Der Bundesverband der Unfallkassen e.V. stellt einen gemeinsamen Beitragseinzug sicher.</p> <p>Abs. 5 [unverändert]</p> <p>§ 186 Aufwendungen der Unfallkasse des Bundes</p> <p>Abs. 1 Von den Vorschriften des Ersten Abschnitts finden auf die Unfallkasse des Bundes die §§ 150, 152, 155, 164 bis 166, 168 und 171 Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen Abweichendes geregelt ist. Das Nähere bestimmt die Satzung.</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 [unverändert]</p> <p>Abs. 4 [unverändert]</p>	<p>Abs. 4 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Einwohnerzahl, der Zahl der Versicherten oder den Arbeitsentgelten. Die Satzung bestimmt den Beitragsmaßstab und regelt das Nähere über seine Anwendung; sie kann einen einheitlichen Mindestbeitrag bestimmen. Der Beitragssatz für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten, die nach § 28a Abs. 7 des Vierten Buches der Einzugsstelle gemeldet worden sind, beträgt für das Jahr 2006 1,6 vom Hundert des jeweiligen Arbeitsentgelts. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, den Beitragssatz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln. Der Beitragssatz des Jahres 2006 gilt so lange, bis er nach Maßgabe der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach § 21 des Vierten Buches neu festzusetzen ist. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. stellt einen gemeinsamen Beitragseinzug sicher.</p> <p>Abs. 5 [unverändert]</p> <p>§ 186 Aufwendungen der Unfallkasse des Bundes</p> <p>Abs. 1 Von den Vorschriften des Ersten Abschnitts finden auf die Unfallkasse des Bundes die §§ 150, 152, 155, 164 bis 166, 168, 172, 172b und 172c Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen Abweichendes geregelt ist. Das Nähere bestimmt die Satzung.</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 [unverändert]</p> <p>Abs. 4 [unverändert]</p>	<p>05.11.2008</p> <p>01.01.2010</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>Zweiter Abschnitt Beziehungen der Unfallversicherungsträger zu Dritten</p>	<p>§ 193 Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 Bei Unfällen der nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Versicherten hat der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn er nicht Unternehmer ist. Bei Unfällen der nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder die stationären, teilstationären oder ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen.</p> <p>Abs. 4 [unverändert]</p> <p>Abs. 5 [unverändert]</p> <p>Abs. 6 [unverändert]</p> <p>Abs. 7 Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden. Wird eine Berufskrankheit angezeigt, übersendet der Unfallversicherungsträger eine Durchschrift der Anzeige unverzüglich der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde. Wird der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde eine Berufskrankheit angezeigt, übersendet sie dem Unfallversicherungsträger unverzüglich eine Durchschrift der Anzeige.</p> <p>Abs. 8 – 9 [unverändert]</p> <p>§ 195 Unterstützungs- und Mitteilungspflichten von Kammern und der für die Erteilung einer Gewerbe- oder Bauerlaubnis zuständigen Behörden Abs. 1 [unverändert]</p>	<p>§ 193 Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer Abs. 1 [unverändert]</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 Bei Unfällen der nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Versicherten hat der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn er nicht Unternehmer ist. Bei Unfällen der nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder die stationären, teilstationären oder ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen.</p> <p>Abs. 4 [unverändert]</p> <p>Abs. 5 [unverändert]</p> <p>Abs. 6 [unverändert]</p> <p>Abs. 7 Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden. Wird eine Berufskrankheit angezeigt, übersendet der Unfallversicherungsträger eine Durchschrift der Anzeige unverzüglich der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Behörde. Wird der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Behörde eine Berufskrankheit angezeigt, übersendet sie dem Unfallversicherungsträger unverzüglich eine Durchschrift der Anzeige.</p> <p>Abs. 8 – 9 [unverändert]</p> <p>§ 195 Unterstützungs- und Mitteilungspflichten von Kammern und der für die Erteilung einer Gewerbe- oder Bauerlaubnis zuständigen Behörden Abs. 1 [unverändert]</p>	<p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p>
			<p>Tag nach Verkündung</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	<p>Abs. 2 Behörden, denen die Erteilung einer gewerberechtlichen Erlaubnis oder eines gewerberechtlichen Berechtigungsscheins obliegt, haben den Berufsgenossenschaften über den Hauptverband nach Eingang einer Anzeige nach der Gewerbeordnung, soweit ihnen bekannt, Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Unternehmer, Namen, Gegenstand sowie Tag der Eröffnung und der Einstellung der Unternehmen mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei Erteilung einer Reisegewerbekarte. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>Abs. 3 [unverändert]</p>	<p>Abs. 2 Behörden, denen die Erteilung einer gewerberechtlichen Erlaubnis oder eines gewerberechtlichen Berechtigungsscheins obliegt, haben den Berufsgenossenschaften über die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. nach Eingang einer Anzeige nach der Gewerbeordnung, soweit ihnen bekannt, Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Unternehmer, Namen, Gegenstand sowie Tag der Eröffnung und der Einstellung der Unternehmen mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei Erteilung einer Reisegewerbekarte. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>Abs. 3 [unverändert]</p>	05.11.2008

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>Dritter Abschnitt Dateien</p>	<p>§ 205 Datenverarbeitung und -übermittlung bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften</p> <p>Abs. 1 Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftliche Alterskasse, die landwirtschaftliche Krankenkasse und die landwirtschaftliche Pflegekasse desselben Bezirks dürfen personenbezogene Daten in gemeinsamen Dateien verarbeiten, soweit die Daten jeweils zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Daten der Versicherten den einzelnen Trägern nur so weit zugänglich gemacht werden, wie sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 199) erforderlich sind.</p> <p>Abs. 2 Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus Dateien der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durch Abruf ermöglicht, ist dort nur zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie mit den landwirtschaftlichen Alterskassen, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, den Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, zulässig; dabei dürfen auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden.</p> <p>Abs. 3 Auf automatisierte Abrufverfahren im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 143e Abs. 2 Nr. 1, die auf den Spitzenverband und die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung begrenzt sind, ist § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches nicht anzuwenden.</p>	<p>§ 205 Datenverarbeitung und -übermittlung bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften</p> <p>Abs. 1 Die bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gebildeten Verwaltungsgemeinschaften und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dürfen Sozialdaten in gemeinsamen Dateien im gemeinsamen Rechenzentrum der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (§ 143e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) verarbeiten, soweit die Verarbeitung jeweils zur Aufgabenerfüllung eines der Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erforderlich ist. Auf die Übermittlung von Sozialdaten zwischen den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und dem gemeinsamen Rechenzentrum finden die Regelungen über die Übermittlung von Daten keine Anwendung. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Daten der Versicherten den einzelnen Trägern nur so weit zugänglich gemacht werden, wie sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 199) erforderlich sind.</p> <p>Abs. 2 Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus Dateien nach Absatz 1 Satz 1 durch Abruf ermöglicht, ist nur mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, den Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, zulässig; dabei dürfen auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden.</p> <p>Abs. 3 [aufgehoben]</p>	<p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p> <p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
Bußgeldvorschriften	<p>§ 209 Bußgeldvorschriften Abs. 1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. - 4. [unverändert], 5. entgegen § 165 Abs. 1 Satz 1, entgegen § 165 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Satzung nach Satz 2 oder Satz 3 oder entgegen § 194 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht, 6. - 11. [unverändert]. In den Fällen der Nummer 5, die sich auf geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten im Sinne von § 8a des Vierten Buches beziehen, findet § 266a Abs. 2 des Strafgesetzbuches keine Anwendung.</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 [unverändert]</p>	<p>§ 209 Bußgeldvorschriften Abs. 1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. - 4. [unverändert], 5. entgegen § 165 Abs. 1 Satz 1, entgegen § 165 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Satzung oder entgegen § 194 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht, 6. - 11. [unverändert]. In den Fällen der Nummer 5, die sich auf geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten im Sinne von § 8a des Vierten Buches beziehen, findet § 266a Abs. 2 des Strafgesetzbuches keine Anwendung.</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p> <p>Abs. 3 [unverändert]</p>	1.1.2012
	<p>§ 210 Zuständige Verwaltungsbehörde Abs. 1 Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Unfallversicherungsträger.</p> <p>Abs. 2 Solange die See-Berufsgenossenschaft mit der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 209 Abs. 1 Nr. 1 noch nicht befasst ist, ist auch das Seemannsamt für die Verfolgung und Ahndung zuständig.</p> <p>Abs. 3 In den Fällen des Absatzes 2 ist örtlich zuständig das Seemannsamt des Heimathafens im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Hat das Schiff keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, ist das Seemannsamt des Registerhafens örtlich zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Seemannsamt, in dessen Bereich der Hafen liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.</p>	<p>§ 210 Zuständige Verwaltungsbehörde Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Unfallversicherungsträger.</p> <p>Abs. 2 - 3 [aufgehoben]</p>	05.11.2008

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	<p>§ 218d Besondere Zuständigkeiten</p> <p>Abs. 1 Die Regelungen über die Zuständigkeit für selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand in § 128 Abs. 1 Nr. 1a, § 129 Abs. 1 Nr. 1a und § 129a treten am 31. Dezember 2009 außer Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch Gesetz etwas anderes geregelt ist. Im Falle des Außerkrafttretens gelten ab dem 1. Januar 2010 die §§ 128, 129 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p>	<p>§ 218d Besondere Zuständigkeiten</p> <p>Abs. 1 Die Regelungen über die Zuständigkeit für selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand in § 128 Abs. 1 Nr. 1a, § 129 Abs. 1 Nr. 1a und § 129a treten am 31. Dezember 2011 außer Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch Gesetz etwas anderes geregelt ist. Im Falle des Außerkrafttretens gelten ab dem 1. Januar 2012 die §§ 128, 129 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.</p> <p>Abs. 2 [unverändert]</p>	<p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>- Übergangs der Beitragsüberwachung auf die Träger der Deutschen Rentenversicherung</p>		<p>neu eingefügt:</p> <p>§ 218e Übergangsregelungen aus Anlass des Übergangs der Beitragsüberwachung auf die Träger der Deutschen Rentenversicherung</p> <p>Abs. 1 Soweit der Übergang der Prüfung nach § 166 Abs. 2 auf die Träger der Rentenversicherung bei diesen Personalbedarf auslöst, können die Träger der Rentenversicherung in entsprechendem Umfang Beschäftigte der Unfallversicherungsträger übernehmen, die am 31. Dezember 2009 ganz oder überwiegend die Prüfung der Arbeitgeber vornehmen. Die Übernahme erfolgt im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011.</p> <p>Abs. 2 Der jeweilige Träger der Rentenversicherung tritt in den Fällen der nach Absatz 1 übergetretenen Beschäftigten in die Rechte und Pflichten aus den Arbeits- und Dienstverhältnissen ein. Mit dem Zeitpunkt des Übertritts sind die bei dem neuen Arbeitgeber geltenden tarifvertraglichen Regelungen, Dienstvereinbarungen, Dienstordnungen oder sonstigen Vereinbarungen maßgebend. Bei Beamten erfolgt die Übernahme im Wege der Versetzung; entsprechende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Die in einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung verbrachten Zeiten gelten bei der Anwendung beamtenrechtlicher einschließlich besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften und tarifvertraglicher Regelungen als bei der Deutschen Rentenversicherung verbrachte Zeiten. Haben Beschäftigte aufgrund einer bisherigen tarifvertraglichen Regelung Anspruch auf ein höheres Arbeitsentgelt, erhalten sie, solange die Tätigkeit der Arbeitgeberprüfung weiterhin ausgeübt wird, eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt und dem Entgelt, das nach den Regelungen des Satzes 2 zusteht. Der Anspruch auf Ausgleichszulage entfällt, sobald dazu eine neue tarifvertragliche Regelung vereinbart wird.</p> <p>Abs. 3 Handelt es sich bei übernommenen Beschäftigten um Dienstordnungsangestellte, tragen der aufnehmende Träger der Rentenversicherung und der abgebende Unfallversicherungsträger die Versorgungsbezüge anteilig, wenn der Versorgungsfall eintritt. § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß. Die übergetretenen Dienstordnungsangestellten sind innerhalb eines Jahres nach dem Übertritt in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn sie die erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie sind unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Verleihung des Amtes zu berufen, das ihrer besoldungsrechtlichen Stellung nach dem Dienstvertrag am Tag vor der Berufung in das Beamtenverhältnis entspricht, sofern sie die erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.</p>	<p>1.1.2010</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>- Aufbringung der Mittel</p>	<p>§ 219 Aufbringung der Mittel Abs. 1 Die Vorschriften über die Aufbringung der Mittel sind erstmals für das Haushaltsjahr 1997 anzuwenden. Für das Haushaltsjahr 1996 und frühere Haushaltsjahre sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Aufbringung und die Verwendung der Mittel sowie Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p> <p>Abs. 2 Abweichend von § 172 Abs. 1 Satz 2 werden bis zur Erhebung der Umlage für das Umlagejahr 2000 keine Mittel zur Auffüllung der Rücklage erhoben; § 172 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>Abs. 4 Die Prüfung der Unternehmen nach § 166 für die Jahre 2005 bis 2008 wird in den Jahren 2010 und 2011 weiter von den Unfallversicherungsträgern durchgeführt.</p> <p>§ 219 Beitragsberechnung § 153 Abs. 4 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung findet bis zum Umlagejahr 2013 weiter Anwendung.</p>	<p>05.11.2008</p>
	<p>Keine gesetzliche Regelung</p>	<p>Nach § 219 wird folgender § 219a eingefügt: § 219a Betriebsmittel, Rücklage, Altersrückstellungen Abs. 1 Soweit die Rücklage eines Unfallversicherungsträgers am 1. Januar 2010 die für ihn maßgebende Höchstgrenze nach § 172a Abs. 2 oder nach § 184 überschreitet, sollen diese Mittel in die Altersrückstellungen überführt werden. Für die Kalenderjahre 2010 bis 2012 kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Unfallversicherungsträgers genehmigen, dass Betriebsmittel über die in § 172 genannte Höchstgrenze hinaus bereitgehalten bleiben und dass eine Rücklage über die in Satz 1 genannten Höchstgrenzen hinaus angesammelt bleibt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die die Höchstgrenzen übersteigenden Mittel für beitragsstabilisierende Maßnahmen im Zusammenhang mit Fusionen von Berufsgenossenschaften verwendet werden sollen.</p>	<p>1.1.2010</p>
		<p>Abs.2 Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. erstellt gemeinsam mit dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ein Konzept zur Einführung von Altersrückstellungen und legt es der Bundesregierung über das Bundesversicherungsamt bis zum 30. April 2009 vor. Das Konzept enthält eine umfassende Prüfung zur Höhe der Zuweisungssätze sowie zur Ausgestaltung des Verfahrens. Für Personen nach § 172c Abs. 1 Satz 1, deren Beschäftigungsverhältnis zu einem Unfallversicherungsträger erstmals nach dem 31. Dezember 2009 begründet worden ist, gelten die Zuweisungssätze, die in der Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 des Versorgungsrücklagegesetzes festgesetzt sind, entsprechend. Das Konzept trifft Empfehlungen insbesondere zur Höhe der Zuführungen und des zulässigen Anlagespektrums.</p>	<p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>- Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften</p>	<p>§ 220 Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften</p> <p>Abs. 1 § 176 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Wertes 1,25 für die Umlagejahre 2003 und 2004 der Wert 1,45, für die Umlagejahre 2005 und 2006 der Wert 1,4, für die Umlagejahre 2007 und 2008 der Wert 1,35, für die Umlagejahre 2009 und 2010 der Wert 1,3 und für das Umlagejahr 2011 der Wert 1,275 anzuwenden ist.</p> <p>Abs. 2 § 178 Abs. 1 gilt mit folgenden Maßgaben: 1. Für die Berechnung des Rentenlastsatzes ist anstelle des Wertes 2,5 für die Umlagejahre 2003 und 2004 der Wert 4,1, für die Umlagejahre 2005 und 2006 der Wert 3,7, für die Umlagejahre 2007 und 2008 der Wert 3,3, für die Umlagejahre 2009 und 2010 der Wert 2,9 und für das Umlagejahr 2011 der Wert 2,7 anzuwenden. 2. Für die Berechnung des Entschädigungslastsatzes ist anstelle des Wertes 3 für die Umlagejahre 2003 und 2004 der Wert 4,6, für die Umlagejahre 2005 und 2006 der Wert 4,2, für die Umlagejahre 2007 und 2008 der Wert 3,8, für die Umlagejahre 2009 und 2010 der Wert 3,4 und für das Umlagejahr 2011 der Wert 3,2 anzuwenden.</p>	<p>Abs. 3 Versorgungsausgaben für die in § 172c genannten Personenkreise, die ab dem Jahr 2030 entstehen, sowie Ausgaben, die anstelle von Versorgungsausgaben für diese Personenkreise geleistet werden, sind aus dem Altersrückstellungsvermögen zu leisten; die Aufsichtsbehörde kann eine frühere oder spätere Entnahme genehmigen.</p> <p>Abs. 4 Soweit Unfallversicherungsträger vor dem 31. Dezember 2009 für einen in § 172c genannten Personenkreis Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung geworden sind, werden die zu erwartenden Versorgungsleistungen im Rahmen der Verpflichtungen nach § 172c entsprechend berücksichtigt. Wurde für die in § 172c genannten Personenkreise vor dem 31. Dezember 2009 Deckungskapital bei aufsichtspflichtigen Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildet, wird dieses anteilig im Rahmen der Verpflichtungen nach § 172c berücksichtigt.</p> <p>§ 220 Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften</p> <p>Abs. 1 Die §§ 176 bis 181 gelten für die Ausgleichsjahre 2008 bis 2013 mit der Maßgabe, dass die Rentenlasten im Jahr 2008 in Höhe von 15 Prozent, im Jahr 2009 in Höhe von 30 Prozent, im Jahr 2010 in Höhe von 45 Prozent, im Jahr 2011 in Höhe von 60 Prozent, im Jahr 2012 in Höhe von 75 Prozent und im Jahr 2013 in Höhe von 90 Prozent nach § 178 gemeinsam getragen werden.</p> <p>Abs. 2 Die §§ 176 bis 181 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung sind für die Ausgleichsjahre 2008 bis 2013 mit folgenden Maßgaben anzuwenden: 1. Bei der Ermittlung der Ausgleichsberechtigung und deren Höhe sind die zugrunde zu legenden Rechengrößen für das Ausgleichsjahr 2008 in Höhe von 85 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2009 in Höhe von 70 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2010 in Höhe von 55 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2011 in Höhe von 40 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2012 in Höhe von 25 Prozent und für das Ausgleichsjahr 2013 in Höhe von 10 Prozent anzusetzen. 2. § 176 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Wertes 1,25 für das Ausgleichsjahr 2008 der Wert 1,35, für die Ausgleichsjahre 2009 und 2010 der Wert 1,3 und für das Ausgleichsjahr 2011 der Wert 1,275 anzuwenden ist. 3. § 178 Abs. 1 gilt mit den Maßgaben, dass a) für die Berechnung des Rentenlastsatzes anstelle des Wertes 2,5 für das Ausgleichsjahr 2008 der Wert 3,3, für das Ausgleichsjahr 2009 der Wert 3,0 und für das Ausgleichsjahr 2010 der Wert 2,7 und b) für die Berechnung des Entschädigungslastsatzes anstelle des Wertes 3 für</p>	<p>1.1.2010</p> <p>1.1.2010</p> <p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
<p>- Neuorganisation</p>	<p>Abs. 3 § 178 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Wertes 1,3 für das Umlagejahr 2003 der Wert 1,7, für das Umlagejahr 2004 der Wert 1,6, für das Umlagejahr 2005 der Wert 1,5 und für das Umlagejahr 2006 der Wert 1,4 anzuwenden ist.</p> <p>Abs. 4 Absatz 1 bis 3 gilt nicht für die Lastenausgleichspflicht und –berechtigung von gewerblichen Berufsgenossenschaften vom Beginn des Umlagejahres ab, in dem sie sich mit einer oder mehreren anderen Berufsgenossenschaften nach § 118 vereinigt haben. Der Vereinigung steht es gleich, wenn Berufsgenossenschaften die nach § 118 Abs. 1 erforderlichen Beschlüsse über ihre Vereinigung mit Wirkung spätestens zum 31. Dezember 2005 gefasst haben und diese Beschlüsse von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt worden sind. Bis zu dem Ende des Jahres, in dessen Verlauf eine Vereinigung wirksam wird, werden die sich vereinigenden Berufsgenossenschaften bezüglich der Rechte und Pflichten im Lastenausgleich als selbständige Körperschaften behandelt. Satz 1 bis 3 gilt nicht für Berufsgenossenschaften, soweit sie sich vor dem 1. Juli 2002 vereinigt haben oder Beschlüsse über ihre Vereinigung vor diesem Tag gefasst haben.</p> <p>Keine gesetzliche Regelung</p>	<p>das Ausgleichsjahr 2008 der Wert 3,8, für das Ausgleichsjahr 2009 der Wert 3,4 und für das Ausgleichsjahr 2010 der Wert 3,2 anzuwenden ist. Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für die Lastenausgleichspflicht und -berechtigung von Berufsgenossenschaften vom Beginn des Ausgleichsjahres an, in dem sie sich mit einer oder mehreren anderen Berufsgenossenschaften nach § 118 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vereinigt haben.</p> <p>Abs. 3 § 118 Abs. 4 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung findet bis zum Umlagejahr 2013 auf gewerbliche Berufsgenossenschaften weiter Anwendung, die die Voraussetzungen des § 176 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung erfüllen, wenn die sich vereinigenden Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 2013 eine Vereinbarung nach § 176 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung abgeschlossen haben.</p> <p><u>Die §§ 222 – 224 SGB VII wurden mit dem UVMG neu eingefügt</u> § 222 Neuorganisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften</p> <p>Abs. 1 Die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist bis zum 31. Dezember 2009 auf neun zu reduzieren. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. legt der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2008 einen Bericht zum Sachstand über die Reduzierung der Trägerzahl vor. Die Bundesregierung leitet den Bericht an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat weiter und fügt eine Stellungnahme bei.</p> <p>Abs. 2 Der Bericht enthält 1. die am 31. Dezember 2008 vollzogenen Fusionen, 2. die Beschlüsse über weitere Fusionen und die Zeitpunkte der Umsetzung.</p>	<p>05.11.2008</p>

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	Keine gesetzliche Regelung	<p>Abs. 3 Bei den Fusionen ist eine angemessene Vertretung der Interessen der in den bisherigen gewerblichen Berufsgenossenschaften vertretenen Branchen sowie eine ortsnahe Betreuung der Versicherten und Unternehmen sicherzustellen.</p> <p>Abs. 4 Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. wirkt darauf hin, dass die Verwaltungs- und Verfahrenskosten vermindert werden. Vom Jahr 2009 an hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. jedes Jahr dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie über die umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Optimierung dieser Kosten zu berichten. Dabei ist gesondert auf die Schlussfolgerungen einzugehen, welche sich aus dem Benchmarking der Versicherungsträger ergeben.</p> <p>§ 223 Neuorganisation der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand</p> <p>Abs. 1 Die Selbstverwaltungen der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand erstellen Konzepte zur Neuorganisation und legen sie den jeweiligen Landesregierungen bis zum 31. Dezember 2008 vor. Die Konzepte enthalten eine umfassende Prüfung der Möglichkeiten, die Zahl der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand auf einen pro Land zu reduzieren.</p> <p>Abs. 2 Die Länder setzen die Konzepte nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2009 um. Dabei ist eine angemessene Vertretung der Interessen von Ländern, Kommunen und Feuerwehrverbänden in den Selbstverwaltungsgremien sowie eine ortsnahe Betreuung der Versicherten und Unternehmen sicherzustellen.</p>	05.11.2008

Neuregelungen im Rahmen des Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) im Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Tatbestand	Norm nach bisherigem Recht	Norm nach UVMG	Inkrafttreten
	Keine gesetzliche Regelung	<p>§ 224 Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Die Selbstverwaltungen der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand erstellen ein Konzept zur Neuorganisation und legen dies den zuständigen Bundesministerien bis zum 31. Dezember 2008 vor. Das Konzept enthält eine umfassende Prüfung der Möglichkeiten, die Zahl der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand auf einen zu reduzieren.</p>	Tag nach Verkündung